



## VEREINSSATZUNG

### **NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN 1954 e.V. HARTHAUSEN**

#### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Natur- und Vogelschutzverein 1954 e.V. Harthausen“ – abgekürzt NVV Harthausen. Als Sitz des Vereins gilt das Vereinsheim „Hoffmannsruhe“ am Waldsportplatz, 67376 Harthausen. Die Postadresse ist die Hausadresse des amtierenden Vorsitzenden.  
Der Verein ist in das Vereinsregister unter Registerblatt VR 50595 beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
2. Der Natur- und Vogelschutzverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig im Naturschutz, in der Landschaftspflege und im Umweltschutz.

Der Vereinszweck wird verwirklicht:

- a) Durch den Schutz und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt sowie Erhaltung und Vermehrung der heimischen Vogelarten.
  - b) Durch die Anlage von Streuobstwiesen und Feldgehölzen mit deren Betreuung.
  - c) Durch den Kauf von Wiesen- und Ackerflächen zur Biotopsicherung, insbesondere zur Biotopvernetzung.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Insbesondere sind die Aufgaben im Einzelnen:
  - a) Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.
  - b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten.
  - c) Öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens.
  - d) Das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind.
5. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Harthausen und deren näheren Umgebung.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Wertverbesserungen, wie z.B. Baumaßnahmen, bedürfen der einfachen Mehrheit in der Mitgliederversammlung
8. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## **§ 2 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
3. Möglich sind Einzelmitgliedschaften, sowie auch Familienmitgliedschaften. Familienmitgliedschaften können von Ehepaaren und Lebensgemeinschaften beantragt werden. Volljährige Mitglieder aus Familienmitgliedschaften haben gleiche Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder. Eingetragene Minderjährige aus Familienmitgliedschaften sind gleichgestellt gemäß § 2 Ziffer 2.
4. Jedes aufgenommene Mitglied erhält die Vereinsatzung.
5. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um die Vereinsziele und den Verein besondere Verdienste erworben hat.
6. Ehrenpräsident des Vereins kann werden, wer mindestens 2 Wahlperioden Vorsitzender des Vereins war.
7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenpräsident erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
8. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

### **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der Beitrag ist noch für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
3. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - d) wegen unehrenhaften Handlungen.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
6. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr, in der Regel im 1. Vierteljahr, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder in Textform beim Vorsitzenden beantragen.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Römerberg-Dudenhofen und auf der Homepage des Vereins.  
Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind und Satzungsänderung,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - g) sonstige Angelegenheiten, die den Verein betreffen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Zweck des Vereins kann nicht geändert oder geschmälert werden (§ 1). Jede Änderung der Satzung und jeder Wechsel im Vorstand ist dem Registergericht beim Amtsgericht Ludwigshafen schriftlich mitzuteilen unter Vorlage des Protokolls (Fotokopie vom Original).

8. Anträge sind von den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform und begründet beim Vorstand einzureichen.
9. Geheime und Abstimmung in Textform bei den Tagesordnungspunkten erfolgt, wenn dies beantragt wird.

## **§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:
  - a) Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter,
  - c) und dem Kassenführer.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand nach Ziffer 1,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) mindestens 6 Beisitzern.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes eine Sitzung verlangen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) alle wichtigen Angelegenheiten die den Verein betreffen zu beraten und Beschluss zu fassen,
- b) die Bewilligung von Ausgaben (siehe Finanzordnung),
- c) Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Ausschüsse zu bilden unter Einbeziehung von sachkundigen Mitgliedern.

## **§ 9 Protokollführung**

Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Aufnehmenden (Schriftführer) zu unterschreiben.

## **§ 10 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Möchte ein Mitglied eine Funktion im Gesamtvorstand ausüben und ist er an der Teilnahme bei der Mitgliederversammlung verhindert, so hat er seine Bereitschaft zur Annahme einer Funktion vorher in Textform dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die Kassenprüfer dürfen keine weitere Funktion im Gesamtvorstand ausüben und sind in Folge nur einmal wieder wählbar.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Kassen und Unterlagen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Ist ein Prüfer verhindert, z.B. durch Krankheit, tritt an dessen Stelle ein zuvor vom Vorstand (nach § 8 Ziffer1) bestimmtes Vereinsmitglied. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nach deren Austritt, ist das zuständige Amtsgericht.

## **§ 12 Datenschutz und Haftung des Vereins**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und des Beitragseinzugs. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Bankverbindung.  
Im Zusammenhang mit Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder, bzw. übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Datenverwendung ist nur zu Vereinszwecken gestattet. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
2. Der Verein hat eine Vereins-Haftpflichtversicherung  
Versichert sind:
  - a) die gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder laut Versicherungsbedingungen,
  - b) Fest-Veranstaltungen, z. B. Schlachtfest, Waldfest,
  - c) bis zu 10 Exkursionen jährlich.
3. Der Verein haftet nicht für die zu Vereinsveranstaltungen, Sitzungen usw. mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Davon müssen 2/3 der Auflösung des Vereins zustimmen.  
Bei Absinken der Mitgliederzahl unter 7 Personen gilt der Verein als aufgelöst.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen sowie die baulichen, beweglichen und unbeweglichen Gegenstände des Vereins an die Gemeinde Harthausen, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 14 Genehmigung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

-----

Originalsatzung vom 20.02.1976

geändert am 03.03.2017

zuletzt geändert am 11.04.2025

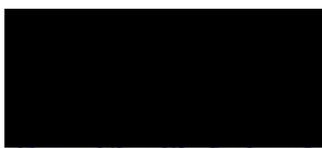
Eintragung beim Registergericht Ludwigshafen am 17.06.2025 im Vereinsregister 50595

Harthausen, den 27.06.2025

Der Vorstand



Jochen Groß  
Vorsitzender



Heiko Hilzendege  
stellvertr. Vorsitzender



Michaela Kühner  
Kassenführer